

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 55/2018
Datum RR-Sitzung: 24. Januar 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 723492
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vechigen; Geh- und Radweg Lindentalstrasse; 220.05007 Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021

1 Gegenstand

Mit den beantragten Ausgaben von CHF 2'635'000.-- (Gesamtkosten von CHF 2'830'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 195'000.--) soll auf der Kantonsstrasse Nr. 234.4, Boll – Lindental – Krauchthal – Oberburg ein Geh- und Radweg erstellt werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan, RRB 761/2013 vom 12. Juni 2013
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021, GRB vom 7. September 2017
- Strassenplan vom 20. Januar 2014

3 Neue, delegierte Ausgaben

Preisbasis April 2017; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes - Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik - Indexteuerung

Gesamtkosten und Kosten zulasten Kanton	CHF 2'830'000.00
./.. rechtlich verbindlich zugesicherte Beiträge Dritter	– CHF 0.00
Kosten zulasten Kanton	CHF 2'830'000.00

davon

- | | | |
|--|-----|--------------|
| • baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG
(Belagserneuerung) | CHF | 300'000.00 |
| • Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG
(Neubau Geh- und Radweg) | CHF | 2'530'000.00 |

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'830'000.00
--	------------	---------------------

./ bereits bewilligte Projektierungskosten	– CHF	195'000.00
--	-------	------------

Total zu bewilligende Ausgaben	CHF	2'635'000.00
---------------------------------------	------------	---------------------

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Soweit sie für den baulichen Unterhalt anfallen, liegen sie in der delegierten Ausgabenkompetenz des Regierungsrates gemäss Art. 56 SG. Ebenso ist der Regierungsrat gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 für die Bewilligung der neuen Investitionen zuständig.

Praxisgemäss werden die gesamten Kosten für ein Strassenbauprojekt nur einem Rahmenkredit entnommen. Das vorliegende Projekt wird aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 finanziert, weil mehr als CHF 500'000.– der Ausgaben Neuinvestitionen betreffen.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss ebenfalls bewilligt.

4 Stand des Investitionsrahmenkredits Strasse 2018–2021

Bewilligte Rahmenkreditsumme	CHF	187'455'000.00
./ bereits beansprucht (Stand 15.12.17)*	– CHF	800'000.00
noch offene Kreditsumme	CHF	186'655'000.00
Investitionsbetrag des vorliegenden Kredits	– CHF	2'635'000.00
Stand Rahmenkredit neu	CHF	184'020'000.00

* Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend von verschiedenen gemäss Ziffer 5 des Rahmenkredits zuständigen Organen abgelöst wird.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Ausführungsbeschluss zu Rahmenkredit gemäss Art. 149 FLV, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF 170'000.00
		2018	CHF 120'000.00
		2019	CHF 1'200'000.00
		2020	CHF 1'200'000.00
		2021	CHF 140'000.00
		Total	CHF 2'830'000.00

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 2'830'000.-- betreffen zu CHF 300'000.-- werterhaltende und zu CHF 2'530'000.-- wertvermehrende Investitionen.

Investitionen von CHF 2'500'000.-- fallen in die Anlagekomponente 'Ober-/Unterbau' mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, was einen jährlichen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 62'500.-- ergibt.

Investitionen von CHF 330'000.-- fallen in die Anlagekomponente 'Deckbelag' mit einer Nutzungsdauer von 12 Jahren, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 27'500.-- ergibt.

Die Investitionen für die zu ersetzenden Teile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

7 Begründung

Der Kantonsstrassenabschnitt zwischen Boll und Lindental muss für den Langsamverkehr, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, dringend sicherer gestaltet werden. Auf einer Länge von ca. 3 km fehlen ein Gehweg und/oder Radstreifen sowie Querungshilfen. Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer können nur mit grossem Umweg über einen Wanderweg oder entlang der stark befahrenen Kantonsstrasse von einem Dorf ins andere gelangen. Darunter sind auch Kinder auf ihrem täglichen Schulweg.

Die Kantonsstrasse ist zwischen 5.30 m und 6.00 m breit, was das Kreuzen von zwei Lastwagen stellenweise nur knapp erlaubt. Seit der Einführung der LSVA verkehrt spürbar mehr Schwerverkehr, weil das Lindental eine beliebte Abkürzung zwischen den Autobahnanschlüssen Rubigen und Kirchberg bietet. Gleichzeitig hat auch der Veloverkehr merklich zugenommen. Das führt vermehrt zu Konfliktsituationen zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern. Der durchschnittliche tägliche Verkehr DTV beträgt ca. 4'100 Fahrzeuge, mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 5 % (Daten 2017).

Der Kanton Bern und die Gemeinde Vechigen wollen daher den Langsamverkehr mit einem neuen Gehweg, auf dem auch Velos gestattet sind, vom übrigen Verkehr trennen. Der neue Gehweg schliesst in Boll an den bestehenden Gehweg an und verläuft bis zu der Siedlung "Vorderes Lindental" auf der Westseite der Kantonsstrasse, wo eine Mittelinsel als Querungshilfe erstellt wird. Von dieser führt der Gehweg der Ostseite der Kantonsstrasse entlang bis nach Lindental. Der 1.70 m breite Gehweg wird – wo es die Platzverhältnisse erlauben – durch einen 80 cm breiten Grünstreifen von der Kantonsstrasse getrennt.

Es wurden alternative Linienführungen geprüft, die jedoch wegen des zu hohen Landbedarfs, der Kosten oder der mangelnden Sicherheit verworfen wurden. Mit der vorliegenden Lösung kann die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Langsamverkehrs, am besten gestärkt werden. Dass der Gehweg nahe der Kantonsstrasse verlaufen wird, wirkt sich positiv auf das Sicherheitsempfinden der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer aus. So konnte ein guter Kompromiss zwischen Sicherheit und Eingriffen in die Umgebung gefunden werden.

Ohne den geplanten Gehweg bliebe die Sicherheit für den Fuss- und Radverkehr zwischen Boll und Lindental ungenügend und damit die Schulwegsicherheit auf diesem Abschnitt nicht gewährleistet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion